Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

Nr. 11. Berlin, Montag, den 7. Juni 1920. 20. Jahrgang.

Inhalt:

I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 139.

II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Verkehr mit den Reichszentralbehörden S. 139. Mittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen der abgetretenen Gebiete S. 140. Kriegsteuerungszulagen S. 141, S. 142. Diensteinkommensverbesserungen S. 144.

III. **Handelsangelegenheiten:** Schiffahrtsangelegenheiten: Besetzung der Fischereifahrzeuge in der kleinen Hochseefischerei S. 155. Binnenschiffe in der Seefahrt S. 155. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Ernennung von Handelsrichtern S. 156.

IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Handwerksangelegenheiten: Gebühren für Meister- und Gesellenprüfungen und für Ein- und Ausschreiben von Lehrlingen S. 156 — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereibetrieben S. 157. — 3. Reichsversicherungsordnung: Wert der Sachbezüge S. 158. Betriebsrätegesetz und Dienststellung der Beamten und Angestellten der Krankenkassen S. 159. Vergütung für die Quittungskartenausgabe S. 160.

V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Fachschulen: Lehrpläne der Baugewerkschulen S. 160. Absolventen der Tiefbau- und der Hochbauabteilung der Baugewerkschulen S. 160. Ausbildung der Probelehrer an Baugewerkschulen S. 161.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerbeassessor Bertschewall in Iserlohn ist zum 1. Juni d. J. nach Trier versetzt und mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion Trier I beauftragt worden.

Der Hilfslehrer Dipl.-Ing. Schultzenstein in Neukölln ist zum Baugewerkschuloberlehrer ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Verkehr mit den Reichszentralbehörden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 16. Mai 1920.

Sämtliche in Demobilmachungsangelegenheiten an die Reichszentralstellen zu erstattenden Berichte der mir nachgeordneten Behörden sind durch meine Hand zu leiten oder in besonders dringlichen Fällen mir in Abschrift zu übermitteln. In Fällen von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung erwarte ich besonderen Bericht. Ich habe mit dem Herrn Reichsarbeitsminister vereinbart, daß die von dem Reichsarbeitsministerium an preußische Demobilmachungsbehörden gerichteten Schreiben mir in gleicher Weise zugänglich gemacht werden, soweit mein Geschäftsbereich beteiligt ist. Bezüglich des Schriftverkehrs in Angelegenheiten, die sich auf die Verbindlichkeitserklärungen von Tarifverträgen (§ 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, RGBl. S. 1456) beziehen, weise ich auf meinen Runderlaß vom 22. März d. J. (HMBl. S. 85) hin.

Im übrigen ist in allen zum Geschäftsbereiche meines Ministeriums gehörenden Angelegenheiten nicht an die Reichszentralbehörden, sondern ausschließlich an mich zu berichten,

soweit nicht besondere Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen werden. Ich behalte mir vor, auf Grund dieser Berichte eintretendenfalles mit den beteiligten Reichsbehörden in Verbindung zu treten.

Im Auftrage.

III 5548. von Meyeren.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

und zur Kenntnis und Beachtung

an die übrigen Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Regierungspräsidenten, Abteilung Nassau, in Cassel, die Regierungsstelle in Schneidemühl, den Herrn Oberpräsidenten als Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin in Berlin, den Herrn Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten von Oberschlesien, Verwaltungsstelle Breslau, in Breslau und die Oberbergämter.

Mittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen der abgetretenen Gebiete.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 19. Mai 1920.

Ich erteile bis zu anderer Regelung den unter mein Ressort fallenden mittelbaren Staatsbeamten, die nicht dauernd in fremde Dienste übergetreten sind, allgemein die im Sinne des Erlasses des Herrn Ministers des Innern aufzufassende Genehmigung nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. März 1920. (Anlage.)

Im Auftrage.

IIa 3859. IV 5300. v. Meyeren.

An die preußischen Handelskammern und Handwerkskammern.

Anlage.

Der Minister des Innern. Berlin, den 19. April 1920.

Das Gesetz über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63) findet Anwendung auch auf die mit staatlicher Genehmigung einstweilen in fremde Dienste übergetretenen Beamten (§ 1 Abs. 4 a. a. O.). Damit hat nicht zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß der Staat in die Anstellungsverhältnisse der Kommunalbeamten hat eingreifen und das Weiterbestehen der rechtlichen Beziehungen zwischen Anstellungsbehörde und Beamten von seiner Genehmigung hat abhängig machen wollen. Diese Beziehungen bleiben vielmehr unberührt und es ist nur erwünscht, daß die Beamten auf Grund dieser Anstellungsverhältnisse ihren Dienst weiter versehen. Das Gesetz hat lediglich gegenüber Zweifeln der Beamten klarstellen wollen, daß den Beamten die Vorteile des Gesetzes zugute kommen, selbst wenn sie einstweilen in fremden Diensten tätig bleiben.

Diese Vergünstigung kann aber nur so lange dauern, als nicht staatliche Rücksichten eine andere Stellung erfordern. Einstweilen sind gegen ein Verbleiben der Beamten staatliche Bedenken nicht geltend zu machen und ich erteile bis zu anderer Regelung den unter mein Ressort fallenden mittelbaren Staatsbeamten, die nicht dauernd in fremde Dienste übergetreten sind, allgemein die im vorstehend entwickelten Sinne aufzufassende Genehmigung nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes.

Diese Genehmigung ist auch als nach Ziffer IX des Staatsministerialbeschlusses vom 26. Juli 1919 erteilt anzusehen und sichert den Beamten einstweilen die Vorteile aus diesem Beschlusse.

Ich bitte um schleunige Bekanntgabe an die Beamten und um Verbreitung in der Presse.

Im Auftrage.

Meister.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 19. Mai 1920.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach dem Runderlasse vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März v. Js., HMBl. S. 64) werden rückwirkend vom 1. Oktober 1919 ab mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs noch folgende Orte gleichgestellt:

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Weißwasser O.-L. (Kreis Rothenburg O.-L.);

im Regierungsbezirk Stade:

Hemelingen (Kreis Achim), Lehe, Geestemünde, Wulsdorf;

im Regierungsbezirk Aurich:

Insel Juist (Kreis Norden);

im Regierungsbezirk Düsseldorf:

die Städte Crefeld, München-Gladbach, Rheydt und Odenkirchen sowie die Gemeinden München-Gladbach-Land und Neuwerk.

Ferner werden gleichfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab in das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teuere Orte" im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, noch folgende Orte aufgenommen:

im Regierungsbezirk Königsberg:

Neutief bei Pillau;

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Stadt Gumbinnen und Eydtkuhnen;

im früheren Regierungsbezirk Danzig:

Danziger Heisterneſt;

im Regierungsbezirk Frankfurt:

Städte Fürstenberg a. O. und Friedeberg Nm., Gemeinden Altcarbe (Kreis Friedeberg), Tschicherzig (Kreis Züllichau), Kunzendorf (Kreis Sorau), Branitz, Dissenchen, Madlow (Kreis Cottbus), Brieskow, Finkenheerd, Ober-Lindow, Unter-Lindow, Weißenspring (Kreis Lebus), Wiesenau, Ziltendorf (Kreis Guben), Vietz (Kreis Landsberg a. W.);

im Regierungsbezirk Breslau:

Stadt Großwartenberg;

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Laubusch-Grube Erika, Bernsdorf O.-L. (Kreis Hoyerswerda), Stadt Bolkenhain;

im Regierungsbezirk Magdeburg:

die Städte Genthin, Wolmirstedt, Gardelegen, Tangermünde, Neuhaldensleben, Wanzleben, Osterwieck, Oschersleben, die Gemeinden Väthen-Tangerhütte (Kreis Stendal), Barleben, Niederdodeleben, Schnarsleben (Kreis Wolmirstedt), Altenplathow, Kirchmöser, Großwusterwitz, Woltersdorf, Kaderschleuse (Kreis Jerichow II), Weferlingen (Kreis Gardelegen);

im Regierungsbezirk Erfurt:

die Städte Bad Sachsa, Benneckenstein, Dingelstädt, Heiligenstadt, Treffurt, Bleicherode, Ellrich, Weißensee, Worbis, Gefell, Ranis, Ziegenrück; die Gemeinden Bindersleben, Möbisburg (Kreis Erfurt), Sorge, Gutsbezirk Benneckenstein (Kreis Grafschaft Hohenstein), Altendambach, Benzhausen, Breitenbach, Christes, Dietzhausen, Dillstedt, Erlau, Sichtenberg, Fischbach, Gerhardtsgereuth, Geisenhöhen, Gethles, Hirschbach, Hinternah, Kühndorf, Langenbach, Mäbendorf, Neuhof, Rohr, Ratscher, Rappelsdorf, Raasen, Schwarza, Schleusinger-Neundorf, Schönau, Steinbach, Viernau, Veßra, Waldau, Wichtshausen, Wiedersbach, Bischofrod, Ebertshausen (Kreis Schleusingen);

im Regierungsbezirk Schleswig:

Stadt Barmstedt, Maasholm (Landkreis Flensburg), Hohenwestedt (Kreis Rendsburg), Busdorf (Kreis Schleswig);

im Regierungsbezirk Hannover:

Engelbostel und Schulenburg im Landkreise Hannover, Egestorf im Landkreise Linden, Bassum, Twistringen (Kreis Syke), Neustadt am Rübenberge;

im Regierungsbezirk Stade:

Stadt Otterndorf, Altenbruch (Kreis Hadeln), Etelsen, Daverden, Hagen-Grinden, Clüvenhagen, Bollen, Borstel, Sagehorn, Ottersberg, Oyten, Oyterdamm, Meyer- und Clüverdamm, Bockhorst, Schaphusen, Bassen (Kreis Achim), Langwedel (Kreis Verden), Loxstedt (Kreis Geestemünde), Flecken Horneburg (Kreis Stade);

im Regierungsbezirk Osnabrück:

Stadt Schüttorf;

im Regierungsbezirk Aurich:

Stadt Weener;

im Regierungsbezirk Arnsberg:

Kirchhundem im Kreise Olpe;

im Regierungsbezirk Cassel:

Stadt Rotenburg a. Fulda;

im Regierungsbezirk Düsseldorf:

Hau im Kreise Cleve,

im Regierungsbezirk Cöln:

Stadt Rheinbach;

im Regierungsbezirk Trier:

Dagstuhl (Kreis Merzig);

im Regierungsbezirk Aachen:

Birgel (Kreis Düren), Lindern (Kreis Geilenkirchen), die Städte Gemünd und Schleiden.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

Im Auftrage.

ZB. I 1457. Frick.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und den Herrn Deutschen Reichs- und Staatskommissar in Danzig.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 19. Mai 1920.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach dem Runderlasse vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März 1919, HMBl. S. 64) werden rückwirkend vom 1. Oktober 1919 ab mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs noch folgende Orte gleichgestellt:

im Regierungsbezirk Stettin:

Pölitz, Altdamm, Finkenwalde, Podejuch, Sydowsaue, Swinemünde;

im Regierungsbezirk Oppeln:

Stadt Rybnik;

im Regierungsbezirk Arnsberg:

Stadt Hamm;

im Regierungsbezirk Düsseldorf:

die Städte Neuß, Steele, Cronenberg, Langenberg, Velbert und Dinslaken; die Bürgermeistereien Kupferdreh, Kray-Leithe, Rotthausen, Stoppenberg, Karnap im Landkreise Essen, Hardenberg-Neviges, Vohwinkel, Haan im Landkreis Mettmann, Walsum im Landkreise Dinslaken;

im Regierungsbezirk Cöln:

Ortschaft Beuel (Landkreis Bonn).

Ferner werden gleichfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab in das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teuere Orte" im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen (vgl. Ziff. I. 1b vorgenannter Erlasse) zu behandeln sind, noch folgende Orte aufgenommen:

im Regierungsbezirk Gumbinnen:

Stadt Pillkallen;

im Regierungsbezirk Potsdam:

Strausberg-Ostbahnhof (Kreis Oberbarnim);

im Regierungsbezirk Frankfurt:

Altdrewitz (Kreis Königsberg Nm.); Driesen, Vordamm (Kreis Friedeberg Nm.); Vetschau, Altdöbern, Neudöbern, Chrausdorf, Sornow (Kreis Calau);

im Regierungsbezirk Stettin:

Groß Stepenitz Dorf, Klein Stepenitz Dorf, Altstadt Pyritz, Hohenkrug einschließlich Staatsbahnhof und der zum Marktbezirk Altdamm gehörigen Wärterhäuser, Buchholz, Jarmen, Treptow a. Toll, Forstgutsbezirk Löcknitz, Klein Ziegenort, Möhringen, Usedom, Wollin, Werder, Lebbin, Kalkofen, Vietzig, Coserow, Ueckeritz, Regenwalde, Freienwalde;

im Regierungsbezirk Köslin:

Bublitz, Schivelbein, Körlin, Rügenwalde, Rathsdamnitz, Nest;

im Regierungsbezirk Stralsund:

Franzburg, Barth, Zingst, Prerow, Eldena, Wiek, Loitz; Orte der Insel Rügen: Garz, Lauken, Tiessow, Groß Zicker, Alt- und Neureddevitz, Altensien, Seedorf, Granitz, Sagard, Groß-Kabbelkow, Lietzow, Wittow, Jasmund, Putzig, Nipmerow, Promeisel, Hiddensee;

im Regierungsbezirk Breslau:

Rosenau, Raspenau, Neudorf, Schmidtsdorf, Göhlenau, Wäldchen, Polsnitz, Steingrund, Hausdorf, Freudenburg, Jauernig, Neugericht, Donnerau, Michelsdorf, Toschendorf, Heinrichau, Friedersdorf (Kreis Waldenburg); Stadt Canth;

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Stadt Rothenburg a. Oder, Forst, Gaablau, Hartaugrüß, Liebersdorf mit Kolonie Hochwald, Mittelkonradswaldau, Oberkonradswaldau, Schwarzwaldau, Wittgendorf (Kreis Landeshut); Gutsbezirk Schwarzkollm (Kreis Hoyerswerda);

im Regierungsbezirk Magdeburg:

Völpke (Kreis Neuhaldensleben);

im Regierungsbezirk Schleswig:

Städte Marne und Meldorf;

im Regierungsbezirk Hannover:

Stadt Pattensen; Hohenbostel (Kreis Linden); Bodenwerder (Kreis Hameln); Flecken Diepholz (Kreis Diepholz);

im Regierungsbezirk Stade:

Stadt Bremervörde; Basbeck, Warstade, Westersode, Hemmoor, Hemm (Kreis Neuhaus); Dorum, Nordholz (Kreis Lehe);

im Regierungsbezirk Düsseldorf:
Bürgermeistereien Gahlen und Voerde (Kreis Dinslaken);

im Regierungsbezirk Cöln:
Ortschaft Vilich, Mehlem (Landkreis Bonn); Gemeinde Ründeroth (Kreis Gummersbach); Ortschaften Warth und Geistingen, Gemeinde Obercassel (Siegkreis);

im Regierungsbezirk Trier:
Städte Bitburg, Wittlich und Berncastel-Cues; Gerolstein, Ort Jünkerath mit den Gemeinden Glaadt, Feusdorf, Gönnersdorf (Kreis Daun); Gemeinde Schüller (Kreis Prüm);

im Regierungsbezirk Aachen:
Bürgermeisterei Kinzweiler, bestehend aus den Ortschaften Kinzweiler, Hehlrat, St. Jöris im Landkreise Aachen; Gemeinde Aldenhoven im Kreise Jülich; Calenberg, Scheven im Kreise Schleiden.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

Im Auftrage.
ZB. I 1722. Frick.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Diensteinkommensverbesserungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 22. Mai 1920.

Anlage

In der Anlage übersende ich einen Abdruck der Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 12. Mai d. Js., betreffend Ausführung der Gesetze zu Diensteinkommensverbesserungen, mit dem Ersuchen, danach auch für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu verfahren.

In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen. Wegen Verrechnung der Dienstbezüge der aktiven Beamten verweise ich auf I Ziffer 9 der obenbezeichneten Rundverfügung. Wegen Einreihung von Beamten in gehobene Stellen nehme ich Bezug auf die Ausführungen unter I Ziffer 2 a. a. O. Bei den nachgeordneten Behörden im Bereiche der Handels- und Gewerbeverwaltung kommen hierfür einstweilen folgende Stellen in Betracht:

a) in Gruppe 7:
Eichungsobersekretäre (bisher Eichamtssekretäre mit nichtruhegehaltsfähiger Stellenzulage von je 150 *M*);
Eichamtsvorsteher (bisher geschäftsführende Eichmeister);

b) in Gruppe 8:
Obereichmeister in Frankfurt a. M. (bisher Eichamtsvorsteher);

c) in Gruppe 11:
alle Regierungs- und Gewerberäte,
alle Regierungs- und Gewerbeschulräte.

Sollten in einzelnen Fällen bei der Einreihung Bedenken bestehen, ersuche ich, meine Entscheidung einzuholen.

Wegen der endgültigen Regelung der Einreihung in gehobene Stellen ergeht demnächst weitere Verfügung.

Die zur Ausführung dieses Erlasses erforderlichen Vordrucke sind sofort im Bürowege bei dem Kassenbüro der Regierung in Potsdam anzumelden, sofern nicht der Bedarf bereits von Behörden im Bereiche der allgemeinen Verwaltung mitbestellt ist (zu vergl. Abschnitt IV der Rundverfügung des Herrn Finanzministers, insbesondere Abs. 2).

Auf tunlichste Beschleunigung der Ausführung dieses Erlasses muß besonderer Wert gelegt werden.

Im Auftrage.
ZB. I 1937. Frick.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 12. Mai 1920.

Ausführung der Gesetze zu Diensteinkommensverbesserungen.

Sofort nach Verkündung des am 7. Mai 1920 von der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung angenommenen Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen (Mantelgesetz), und der mit diesem Gesetze gleichzeitig in Kraft tretenden Vorschriften

a) des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz, im nachstehenden mit B.D.E.G. bezeichnet),

b) des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Versorgungsbezüge der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten, deren Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Beamten (Beamten-Altruhegehaltsgesetz, im nachstehenden mit B.A.R.G. bezeichnet),

sind die sich aus den Gesetzen zu a) und b) ergebenden neuen Bezüge an die im Dienste befindlichen Beamten sowie an die Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen mit Wirkung vom 1. April 1920 an Stelle ihres bisherigen Diensteinkommens und ihrer bisherigen Versorgungsbezüge (einschließlich sämtlicher Teuerungszulagen usw.) zur Zahlung anzuweisen.

Um den Bezugsberechtigten die Wohltaten der neuen Regelung alsbald zugänglich zu machen, kann, mit Ausnahme der nach § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 B.D.E.G. unter allen Umständen erforderlichen Umrechnung, einstweilen von der nach dem B.D.E.G. vielfach noch sonst erforderlichen Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters vorläufig abgesehen werden. Es genügt also, wenn zunächst nur die Vorschriften des § 20 Abs. 1 und 5 B.D.E.G. berücksichtigt werden und die Vorschriften des § 20 Abs. 2, 3, 4 und 6 außer Betracht bleiben. In diesen Fällen ist die Anweisung ausdrücklich als eine vorläufige zu bezeichnen und die endgültige Anweisung vorzubehalten.

Da sich die Landesversammlung eine Nachprüfung sämtlicher Besoldungs- usw. Gesetze vorbehalten hat (§ 1, Schlußsatz des Mantelgesetzes), so muß zunächst von dem Erlaß der endgültigen Ausführungsbestimmungen abgesehen werden. Bei der jetzigen Anweisung der Dienstbezüge ist folgendes zu beachten:

I. Dienstbezüge der aktiven Beamten.

1. **(Einreihung der Beamten in die Besoldungsgruppen.)** Das Verfahren für die Einreihung der Beamten in die neuen Besoldungsgruppen, Gehalts- und Vergütungsstufen ergibt sich für die Beamten im Dienst aus § 20 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 B.D.E.G. (Beispiele siehe Anlage 4, S. 00).

2. **(Gehobene Stellen.)** a) Für die Einreihung in gehobene Stellen (siehe Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung, Ziff. 1 und § 20 Abs. 1 letzter Satz B.D.E.G.) kommen vorläufig nur solche mit einem Stern (*) versehene Beamte in Betracht, die bisher schon mit einer Stellenzulage oder zum Teil auch mit einem höheren Anfangsgehalt als die Beamten, aus denen sie hervorgegangen sind, bedacht waren und deren Stellen aus diesem Grunde in der Besoldungsordung in eine höhere Besoldungsgruppe eingereiht worden sind. Bei den nachgeordneten Behörden im Bereiche der allgemeinen Verwaltung und der Verwaltung des Finanzministeriums sind dies folgende Stellen:

In Gruppe 3: Die Botenmeister bei der Lotterieverwaltung und bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin, die Zähler (bisher Kassendiener) bei der Münzverwaltung,

in Gruppe 4: Die Botenmeister (teilweise auch Kastellane) bei der Staatsbank, der Staatsschuldenverwaltung und der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, der Gartenmeister (bisher Gärtner) bei der Tiergartenverwaltung in Berlin,

in Gruppe 5: Die Kanzleiinspektoren bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschl. der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin,

in Gruppe 7: Der Kanzleiinspektor bei der Staatsschuldenverwaltung,

in Gruppe 8: Die Kassierer und Oberbuchhalter bei den Regierungshauptkassen und bei der Kasse der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin, die Rentenbankobersekretäre (bisher Buchhalter) bei den Rentenbanken und der Kontrolleur bei der Rentenbank in Berlin,

in Gruppe 9: Die Präsidialsekretäre (bisher Regierungssekretäre) bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin,

in Gruppe 11: Der Vorsteher des Präsidialbüros und die Bankinspektoren bei der Preußischen Staatsbank, die Oberbuchhalter bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Regierungsräte in gehobenen Stellen bei den Regierungen, einschließlich der Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin. Vorläufig gelten als Inhaber solcher gehobenen Stellen diejenigen Regierungsräte, welche zurzeit die ruhegehaltsfähige Zulage von je 600 ℳ beziehen,

in Gruppe 12: Die Regierungsräte bei den Oberpräsidien, welche zurzeit die ruhegehaltsfähige Zulage von je 600 ℳ beziehen.

b) Wo Stellen nach der Besoldungsordnung als gehoben bezeichnet sind, deren Inhaber bisher noch keine Stellenzulage erhielten und auch kein höheres Anfangsgehalt hatten als die Beamten, aus denen sie hervorgegangen sind, bleibt die endgültige Festsetzung der Zahl und die Verteilung auf die einzelnen Behörden noch vorbehalten. Eine alsbaldige Regelung auch dieser Stellen wird binnen kurzem erfolgen. In dieser Beziehung ergeht noch weitere Mitteilung.

3. **(Grundgehalt und Grundvergütung.)**

a) Die Höhe der neuen Grundgehaltssätze ergibt sich für die Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern aus der Tafel 1, S. 7.

b) Die Grundvergütungen sind aus der Nachweisung der Dienstbezüge für die nicht planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten (Anlage 2 der Besoldungsordnung) zu ersehen.

4. **(Ortszuschlag.)** Die Ortszuschlagsätze für die planmäßigen und nicht planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten ergeben sich aus der Tafel 2, S. 7.

5. **(Dienstwohnungen.)** Die für die Gewährung einer Dienstwohnung anzurechnenden und die den Beamten verbleibenden Restbeträge des Ortszuschlags sind auf Tafel 3, S. 8, zusammengestellt.

In allen Fällen ist zunächst der volle sich aus dem Gesetz ergebende Betrag anzurechnen. Damit wird eine spätere Nachzahlung infolge Neufestsetzung des Anrechnungsbetrags (§ 6, Abs. 2 B.D.E.G.) nicht ausgeschlossen.

6. **(Anrechnung von Vergünstigungen auf das Diensteinkommen.)** Nach § 9 B.D.E.G. sollen staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Verpflegung, Dienstkleidung, Jagdnutzung u. dgl. den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen angerechnet werden. Bei der Kürze der Zeit hat die Höhe dieses Betrags noch nicht festgesetzt werden können. Bis zur endgültigen Regelung ist der anzurechnende Betrag nach dem pflichtmäßigen Ermessen der anweisenden Behörden festzusetzen. Der Beamte ist darauf aufmerksam zu machen, daß er irgendwelche Ansprüche auf Beibehaltung der vorläufig getroffenen Regelung daraus nicht herleiten kann. Überzahlungen, die infolge dieser vorläufigen Regelung stattfinden, sind bei der nächsten Gehaltszahlung auszugleichen.

7. **(Kinderbeihilfen.)** Die Kinderbeihilfe wird als selbständiger Teil der Dienstbezüge neben dem Diensteinkommen im engeren Sinne (Grundgehalt oder Grundvergütung, Ortszuschlag und etwaige Nebenbezüge) gewährt. Sie beträgt jährlich: für ein Kind im Alter bis zu 6 Jahren 480 ℳ + 240 ℳ Ausgleichszuschlag = 720 ℳ, für ein Kind im Alter von mehr als 6 bis zu 14 Jahren 600 ℳ + 300 ℳ Ausgleichszuschlag = 900 ℳ und für ein Kind im Alter von mehr als 14 bis zu 21 Jahren 720 ℳ + 360 ℳ Ausgleichszuschlag = 1080 ℳ.

Der Kreis der nach § 13 B.D.E.G. zu berücksichtigenden Kinder ist gegenüber demjenigen, der bisher bei Gewährung der Teuerungszulagen berücksichtigt wurde, insofern enger begrenzt, als für Stief- und Pflegekinder keine Kinderbeihilfe gewährt wird.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Satz 3 B.D.E.G. soll die Unbilligkeit verhüten, daß für ein Kind, dessen eigenes Einkommen gerade die reichssteuerfreie Höchstgrenze (500 M) erreicht, die volle Kinderbeihilfe, für ein Kind, dessen eigenes Einkommen vielleicht nur um ein geringes höher ist, überhaupt keine Kinderbeihilfe gezahlt wird. Beispielsweise würden für ein Kind im Alter von 15 Jahren, das ein eigenes Einkommen von 600 M jährlich bezieht, hiernach (1080—100 =) 980 M, für ein Kind im Alter von 18 Jahren, dessen eigenes Einkommen 900 M jährlich beträgt (1080—400 =) 680 M Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag zu zahlen sein.

8. **(Ausgleichszuschlag.)** Nach § 2 des Mantelgesetzes ist der in § 19 Abs. 1 B.D.E.G. vorgesehene Ausgleichszuschlag bis zu einer anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan auf 50 v. H. für Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag und Kinderbeihilfe festgesetzt worden.

9. **(Verrechnungsstellen.)** Es sind bis auf weiteres zu verrechnen:

a) das Grundgehalt und die Grundvergütung bei den bisherigen Verrechnungsstellen,

b) der Ortszuschlag der planmäßigen Beamten bei den bisherigen Titeln über den Wohnungsgeldzuschuß,

c) der Ortszuschlag für die außerplanmäßigen Beamten bei den Stellen, bei denen bisher die Vergütungen verrechnet sind,

d) die Kinderbeihilfen und

e) der Ausgleichszuschlag bei Abschnitt B Kap. 24 Tit. 8 des Haushalts des Finanzministeriums.

10. **(Zahlungsart.)** Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 B.D.E.G. künftig die Dienstbezüge der planmäßigen Beamten nur dann noch vierteljährlich im voraus zu zahlen sind, wenn der Beamte ein Konto besitzt, etwa bei einer Bank, einer Sparkasse oder irgendeinem anderen Geldinstitut. Das Konto kann auch bei der zahlenden Kasse eingerichtet werden.

II. Wartegeld-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge

a) der seit dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten und der Hinterbliebenen dieser und der nach dem 1. April 1920 im Dienste verstorbenen Beamten (Neuruhegehaltsempfänger und Neuhinterbliebene).

1. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge sind die Bestimmungen im § 14 bis § 18 B.D.E.G. zu beachten.

2. Die Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Witwen (nicht auch die Waisen), deren Versorgungsbezüge auf Grund der neuen Gehaltssätze berechnet sind, erhalten ferner ohne Antrag und ohne Prüfung des Bedürfnisses 50 v. H., auf Antrag sogar bis zu 100 v. H. desjenigen Betrags als Zuschlag, den der Beamte zu dem zuletzt von ihm bezogenen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen als Ausgleichszuschlag erhalten haben würde (§ 19 Abs. 2 B.D.E.G.).

3. Die Kinderbeihilfen erhalten diese Personen in derselben Höhe und mit demselben Ausgleichszuschlag wie die aktiven Beamten (§ 18 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 B.D.E.G.).

Beispiel: Ein Katasterassistent (Besoldungsgruppe 5) in einem Orte der Ortsklasse A, der nach einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 20 Jahren und mit einem Besoldungsdienstalter vom 15. März 1910 am 1. Juli 1920 in den Ruhestand tritt, hat ein Gehalt von 7300 M, einen Ortszuschlag von 3500 M (ruhegehaltsfähig 2430 M) und einen Ausgleichszuschlag von $\left(\frac{7300 + 3500 =}{2}\right)$ 5400 M, zusammen 16200 M bezogen. Bei seiner Zurruhesetzung erhält er: $^{30}/_{60}$ von (7300 + 2430 = 9730 =) 4865, aufgerundet 4866 M Ruhegehalt und als Zuschlag (§ 19 Abs. 2 B.D.E.G.) die Hälfte von $\left(\frac{7300 + 2430 =}{2}\right)$ 4865 M = 2432,50 M, zusammen 7298,50 M.

Seine Witwe erhält: 40 v. H. des Ruhegehalts von 4866 ℳ = 1946,40 ℳ Witwengeld und 2432,50 ℳ Zuschlag, zusammen 4378,90 ℳ.

Hat dieser Beamte drei Kinder im Alter von 3, 5 und 8 Jahren, so erhält er außerdem als aktiver Beamter wie als Ruhegehaltsempfänger eine jährliche Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag von 720 + 720 + 900, zusammen 2340 ℳ. Diese Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag erhält auch seine Witwe in gleicher Höhe, außerdem Waisengeld in Höhe von $^3/_5 \times 1946{,}40 = 1167{,}84$ ℳ.

Stirbt die Witwe, so erhöht sich das Waisengeld auf $^3/_3 \times 1946{,}40 = 1946{,}40$ ℳ, außerdem wird die Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

b) der Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebenen.

4. Maßgebend ist das B.A.R.G.:

a) Danach werden die Bezüge der in der Zeit vom 9. November 1918 bis zum 31. März 1920 auf Wartegeld gesetzten Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie derjenigen der vom 1. April 1919 bis zum 31. März 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten, ihrer Hinterbliebenen und der seit dem 1. April 1919 im Dienste verstorbenen Beamten den Neuwartegeld- und Neuruhegehaltsempfängern und Neuhinterbliebenen gleichgestellt. Zu beachten ist aber die Ausnahme in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 B.A.R.G.

b) Allen übrigen Altwartegeld-, Altruhegehaltsempfängern und Althinterbliebenen werden die Zuschüsse nach §§ 4 und 5 des Gesetzes gewährt.

5. Für die Einreihung der Beamten, deren letztes Diensteinkommen der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde gelegt wird, bieten im allgemeinen die bisherigen Amtsbezeichnungen und das bisherige Normalgehalt, verglichen mit den etwa an ihre Stelle getretenen neuen Amtsbezeichnungen und dem den Beamten mit diesen neuen Amtsbezeichnungen gewährten Grundgehalt, einen ausreichenden Anhalt. In Zweifelsfällen ist die ministerielle Entscheidung einzuholen (§ 9 Abs. 2 B.A.R.G.).

6. Eine neue Berechnung des Besoldungsdienstalters findet bei den Altruhegehaltsempfängern und Althinterbliebenen nur nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 und 5 B.D.E.G. statt, wobei an Stelle des 1. April 1920 der Tag des Ausscheidens aus dem Amte tritt. Eine weitere Umrechnung des Besoldungsdienstalters, wie sie bei den aktiven Beamten, insbesondere nach § 10 Abs. 3 B.D.E.G. notwendig wird, hat zu unterbleiben (§ 9 Abs. 1 B.A.R.G.). Hiernach kann bei den Altruhegehaltsempfängern und Althinterbliebenen eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters nur bei den Inhabern von gehobenen Stellen der vorstehend unter I 2a bezeichneten Art in Frage kommen.

1. Beispiel: Ein im Ruhestande lebender Regierungsrat ist 9½ Jahre Regierungsassessor gewesen und mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1906 am 1. Mai 1918 in den Ruhestand getreten. Bei der Ermittelung des vergleichsweise zu berechnenden neuen letzten Diensteinkommens wird nur das alte Besoldungsdienstalter vom 1. April 1906, nicht auch die über 5 Jahre hinausgehende Assessorenzeit (anders bei den aktiven Beamten, § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 B.D.E.G.) berücksichtigt.

2. Beispiel: Ein Botenmeister der Besoldungsgruppe 3 mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1902 ist am 1. Juli 1918 in den Ruhestand getreten. Bei der vergleichsweisen Berechnung des letzten neuen Diensteinkommens ist er zunächst in Gruppe 2 mit 6400 ℳ einzureihen und nach § 10 Abs. 3 B.D.E.G. in die nächsthöhere Stufe der Gruppe 3 mit 6500 ℳ einzureihen. Hätte dieser Beamte ein Besoldungsdienstalter vom 1. April 1898 gehabt, so hätte er nach § 10 Abs. 5 Satz 3 in Gruppe 3 mit 6900 ℳ eingereiht werden müssen.

7. Wegen des weiteren Zuschlags ohne Antrag und ohne Prüfung des Bedürfnisses gilt für alle Altwartegeld- und Altruhegehaltsempfänger und Altwitwen dasselbe wie zu II Ziff. 2 (siehe § 5 B.A.R.G.).

8. Die Kinderbeihilfe erhalten diese Personen in derselben Höhe und mit demselben Ausgleichszuschlage wie die aktiven Beamten (§ 6 B.A.R.G.).

Danach würde beispielsweise der Beamte unter a 3, wenn er zum 1. April 1918 zur Ruhe gesetzt wäre, im übrigen unter denselben Voraussetzungen (ruhegehaltsfähige Dienstzeit 20 Jahre, Besoldungsdienstalter 15. März 1908) bisher beziehen: Ruhegehalt $^{30}/_{60}$ von (2600 + 546 = 3146 =) 1573 ℳ, aufgerundet auf 1575 ℳ, Teuerungsbeihilfe 2925 ℳ, zusammen 4500 ℳ. Künftig würde er erhalten: 1575 ℳ Ruhegehalt, die Hälfte

von (4866—1575 =) 3291 = 1645,50 M als Zuschuß zum Ruhegehalt und 50 v. H. von $\left(\frac{7300 + 2430 =}{2}\right)$ 4865 = 2532,50 M Zuschlag zum Ruhegehalt, zusammen 5653 M.

Seine Witwe würde beziehen: 630 M Witwengeld, die Hälfte des Unterschieds von (1946,40 — 630 =) 1316,40 M = 658,20 M Zuschuß zum Witwengeld und 2432,50 M Zuschlag zum Witwengeld, zusammen 3720,70 M.

Hat dieser Beamte drei Kinder im Alter von 3, 5 und 8 Jahren, so erhält er außerdem eine jährliche Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag von 720 + 720 + 900, zusammen 2340 M. Diese Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag erhält auch seine Witwe in derselben Höhe, außerdem das Waisengeld in Höhe von $^3/_5 \times 630 = 378$ M.

Stirbt die Witwe, so erhöht sich das Waisengeld auf $^3/_3 \times 630$ M = 630 M, außerdem wird die Kinderbeihilfe samt Ausgleichszuschlag in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

9. Sollte sich in einzelnen Ausnahmefällen ergeben, daß bei Gewährung der Hälfte des vom ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen berechneten Ausgleichszuschlagsbetrags die neuen Versorgungsbezüge niedriger sein würden als die bisher gewährten Versorgungsbezüge, so ist, auch ohne einen besonderen Antrag abzuwarten und ohne erneute Prüfung des Bedürfnisses im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 B.D.E.G., der Zuschlag soweit zu erhöhen, daß der Betrag der bisherigen Versorgungsbezüge erreicht wird. Jedoch darf dabei der dem neuen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen entsprechende Ausgleichszuschlag keinesfalls überschritten werden.

III. Zu IIa und b gemeinsam.

1. (Umrechnungsbehörden.)

a) Die anderweite Berechnung der Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge und die Festsetzung der Kinderbeihilfen für die Wartegeldempfänger, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen sind von Amts wegen mit größter Beschleunigung von derjenigen Behörde zu bewirken, die das Wartegeld, Ruhegehalt oder (wenn es sich um die Hinterbliebenen eines im Dienste gestorbenen Beamten handelt) das Witwen- und Waisengeld festgesetzt hat oder — bezüglich der Ruhegehälter — zur Festsetzung zuständig gewesen sein würde, wenn nicht auf Grund der Bestimmungen zu Ziff. 15 des Runderlasses vom 29. Juli 1884 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 194) die ministerielle Entscheidung vorbehalten geblieben wäre, also auch in den Fällen der Versetzung in den Ruhestand auf dem in den §§ 89ff. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 vorgeschriebenen Wege. Die Berechnungen sind an dieselbe Regierung usw. weiterzuleiten, an die seinerzeit die Ruhegehaltsnachweisung oder die Witwen- und Waisengeldnachweisung abgegeben ist; falls jedoch aus den Akten hervorgeht, daß der Bezugsberechtigte inzwischen in den Bezirk einer anderen Regierung verzogen ist, an diese.

Ist ein Wartegeld- oder Ruhegehaltsempfänger inzwischen gestorben, so sind, wenn der Behörde, die den Beamten zur Ruhe gesetzt hat, sein Ableben nicht bekannt geworden ist, die Zuschläge zu den Hinterbliebenenbezügen und die Kinderbeihilfen von der Regierung auf Grund der von der zuständigen Behörde errechneten Zuschläge zum Wartegeld und Ruhegehalte festzusetzen.

b) Wenn bei den auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 7 des Zivilruhegehaltsgesetzes bewilligten Ruhegehältern und bei den auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99) und des § 14 Abs. 1 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes bewilligten Witwen- und Waisengeldern die nach den früheren Dienstbezügen gesetzlich zulässigen Höchstbeträge bewilligt worden sind, so sind für die Berechnung des Zuschlags nunmehr auch die nach den neuen Dienstbezügen zu errechnenden gesetzlich zulässigen Höchstbeträge zugrunde zu legen. Sind geringere Beträge bewilligt, so ist im Falle des Bedürfnisses zu ihrer Erhöhung hierher zu berichten.

2. (Verrechnungsstellen.) An der Verrechnung der Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge ändert sich bis auf weiteres nichts. Der Zuschuß zu den Wartegeldern, Ruhegehältern und Witwenbezügen ist bei Kap. 62 Tit. 9, der Zuschlag zu den Wartegeldern, Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen und die Kinderbeihilfen samt Ausgleichszuschlag sind bei Abschnitt B Kap. 24 Tit. 10 des Haushalts des Finanzministeriums zu verrechnen.

IV. Vordrucke.

Für die Bearbeitung der Angeleg en zur Ausführung des B.D.E.G. und des B.A.R.G. sind die nachstehend bezeichneten Vordrucke zu verwenden.

Nr.	Bezeichnung der Vordrucke	Der Bogen enthält Stück	Bemerkungen
B 1	Ausgabeanweisung über das erhöhte Diensteinkommen planmäßiger Beamten. Titelbogen	1	(Enthält Raum zu Eintragungen für 14 B.)
	Desgl. Einlagebogen	1	(Desgl. für 28 Beamte)
B 2	Berechnung des Besoldungsdienstalters. Titelbogen	1	
	Desgl. Einlagebogen	1	
B 3	Benachrichtigung eines planmäßigen Beamten über die anderweite Festsetzung seiner Dienstbezüge und seines Besoldungsdienstalters	4	
B 4	Ausgabeanweisung über das erhöhte Diensteinkommen nicht planmäßiger Beamten. Titelbogen	1	(Wie bei B 1)
	Desgl. Einlagebogen	1	(Wie bei B 1)
B 5	Benachrichtigung eines nicht planmäßigen Beamten über die anderweite Festsetzung seiner Dienstbezüge	4	
B 6	Nachweisung über die anderweite Regelung der Versorgungsgebührnisse eines Altruhegehaltsempfängers	2	
B 7	Nachweisung über die anderweite Regelung der Versorgungsgebührnisse von Althinterbliebenen	2	

Der sorgfältig zu ermittelnde und mit Rücksicht auf die bestehende Papierknappheit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränkende Bedarf an den vorstehend bezeichneten Vordrucken ist sofort im Bürowege bei dem Kassenbüro der Regierung in Potsdam anzumelden. Dabei sind die bei den verschiedenen Büroabteilungen einer Behörde erforderlichen Vordrucke nicht von jeder Büroabteilung einzeln, sondern von einer Abteilung für sich und die übrigen Büros zusammen zu bestellen.

Zur Umrechnung der Bezüge für die in §§ 1 bis 3 B.A.R.G. genannten Personen sind die Vordrucke B 6 und B 7 sinngemäß (nach entsprechender Änderung) zu verwenden. Die Einführung neuer Muster zu Ruhegehalsnachweisungen und Witwen- und Waisengeldnachweisungen bleibt vorbehalten.

Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß die Arbeiten zur Ausführung der im Eingange bezeichneten Gesetze sofort in Angriff genommen und derart gefördert werden, daß die Einkommensverbesserungen den Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen so schnell als möglich ausgezahlt werden können.

Zugleich im Namen des Herrn Ministers des Innern:

Der Finanzminister.

B 546. Lüdemann.

An die nachgeordneten Behörden.

Gehaltstafel für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten mit aufsteigenden Gehältern.

Tafel 1.

	Männliche Beamte									Weibliche Beamte in den mit einem † versehenen Stellen									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	1
Gruppe	Anfangsgrundgehalt ℳ	Nach 2 Jahren ℳ	Nach 4 Jahren ℳ	Nach 6 Jahren ℳ	Nach 8 Jahren ℳ	Nach 10 Jahren ℳ	Nach 12 Jahren ℳ	Nach 14 Jahren ℳ	Nach 16 Jahren ℳ	Anfangsgrundgehalt ℳ	Nach 2 Jahren ℳ	Nach 4 Jahren ℳ	Nach 6 Jahren ℳ	Nach 8 Jahren ℳ	Nach 10 Jahren ℳ	Nach 12 Jahren ℳ	Nach 14 Jahren ℳ	Nach 16 Jahren ℳ	Gruppe
1	4 000	4 300	4 600	4 900	5 200	5 500	5 700	5 900	6 000	3 600	3 870	4 140	4 410	4 680	4 950	5 130	5 310	5 400	1
2	4 300	4 700	5 000	5 300	5 600	5 800	6 000	6 200	6 400	3 870	4 230	4 500	4 770	5 040	5 220	5 400	5 580	5 760	2
3	4 600	5 000	5 400	5 700	6 000	6 300	6 500	6 700	6 900	4 140	4 500	4 860	5 130	5 400	5 670	5 850	6 030	6 210	3
4	5 000	5 400	5 800	6 200	6 500	6 800	7 100	7 300	7 500	4 500	4 860	5 220	5 580	5 850	6 120	6 390	6 570	6 750	4
5	5 400	5 800	6 200	6 600	7 000	7 300	7 600	7 900	8 100	4 860	5 220	5 580	5 940	6 300	6 570	6 840	7 110	7 290	5
6	5 800	6 300	6 800	7 300	7 700	8 100	8 300	8 500	8 700	5 220	5 670	6 120	6 570	6 930	7 290	7 470	7 650	7 830	6
7	6 200	6 700	7 200	7 700	8 100	8 500	8 900	9 100	9 300	5 580	6 030	6 480	6 930	7 290	7 650	8 010	8 190	8 370	7
8	6 800	7 400	8 000	8 600	9 100	9 600	9 900	10 200	—	6 120	6 660	7 200	7 740	8 190	8 640	8 910	9 180	—	8
9	7 600	8 300	9 000	9 600	10 200	10 800	11 100	11 400	—	6 840	7 470	8 100	8 640	9 180	9 720	9 990	10 260	—	9
10	8 400	9 200	10 000	10 800	11 300	11 800	12 300	12 600	—	7 560	8 280	9 000	9 720	10 170	10 620	11 070	11 340	—	10
11	9 700	10 700	11 700	12 500	13 300	13 700	14 100	14 500	—	8 730	9 630	10 530	11 250	11 970	12 330	12 690	13 050	—	11
12	11 200	12 200	13 200	14 200	15 100	16 000	16 800	—	—	10 080	10 980	11 880	12 780	13 590	14 400	15 120	—	—	12
13	13 200	15 600	18 000	19 000	20 000	—	—	—	—	11 880	14 040	16 200	17 100	18 000	—	—	—	—	13

Ortszuschläge.

Tafel 2.

bei einem Grundgehalt oder einer Grundvergütung		für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten						für die nicht planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten					
		in den Orten der Ortsklasse					Ruhegehaltsfähig	in den Orten der Ortsklasse					Ruhegehaltsfähig
über ℳ	bis ℳ	A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	E ℳ	ℳ	A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	E ℳ	ℳ
—	4 900	2 000	1 600	1 400	1 200	1 000	1 440	1 600	1 280	1 120	960	800	1 440
4 900	5 700	2 500	2 000	1 700	1 450	1 200	1 770	2 000	1 600	1 360	1 160	960	1 770
5 700	7 000	3 000	2 400	2 000	1 700	1 400	2 100	2 400	1 920	1 600	1 360	1 120	2 100
7 000	8 100	3 500	2 800	2 300	1 950	1 600	2 430	2 800	2 240	1 840	1 560	1 280	2 430
8 100	10 500	4 000	3 200	2 600	2 200	1 800	2 760	3 200	2 560	2 080	1 760	1 440	2 760
10 500	12 500	4 500	3 600	2 900	2 450	2 000	3 090	3 600	2 880	2 320	1 960	1 600	3 090
12 500	—	5 000	4 000	3 200	2 700	2 200	3 420	4 000	3 200	2 560	2 160	1 760	3 420

Tafel 3.

Zusammenstellung der für die Gewährung einer Dienstwohnung anzurechnenden und der den Beamten verbleibenden Restbeträge des Ortszuschlags.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Grundgehalt oder Grundvergütung			Es beträgt in den Orten der Ortsklasse									
			A	B	C	D	E	A	B	C	D	E
in Gruppe	über	bis	der Abzug an Ortszuschlag für eine dem Beamten gewährte Dienstwohnung					der noch zu zahlende Betrag des Ortszuschlags				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Planmäßige Beamte:												
1	—	4 900						1100	880	800	690	580
2	4 900	5 700	900	720	600	510	420	1600	1280	1100	940	780
3	5 700	7 000						2100	1680	1400	1190	980
4	4 900	5 700						1450	1160	1010	865	720
5	5 700	7 000	1050	840	690	585	480	1950	1560	1310	1115	920
	7 000	8 100						2450	1960	1610	1365	1120
6	5 700	7 000						1800	1440	1220	1040	860
7	7 000	8 100	1200	960	780	660	540	2300	1840	1520	1290	1060
8	8 100	10 500						2800	2240	1820	1540	1260
	7 000	8 100						1700	1360	1140	970	800
9	8 100	10 500	1800	1440	1160	980	800	2200	1760	1440	1220	1000
	10 500	12 500						2700	2160	1740	1470	1200
10	8 100	10 500						2000	1600	1320	1120	920
11	10 500	12 500	2000	1600	1280	1080	880	2500	2000	1620	1370	1120
	12 500	—						3000	2400	1920	1620	1320
12, 13 u. Einzelgehalt	10 500	12 500	2500	2000	1600	1350	1100	2000	1600	1300	1100	900
	12 500	—						2500	2000	1600	1350	1100
II. Nicht planmäßige Beamte:												
1	—	4 900						880	704	640	552	464
2	4 900	5 700	720	576	480	408	336	1280	1024	880	752	624
3	5 700	7 000						1680	1344	1120	952	784
4	4 900	5 700						1160	928	808	692	576
5	5 700	7 000	840	672	552	468	384	1560	1248	1048	892	736
	7 000	8 100						1960	1568	1288	1092	896
6	5 700	7 000						1440	1152	976	832	688
7	7 000	8 100	960	768	624	528	432	1840	1472	1216	1032	848
8	8 100	10 500						2240	1792	1456	1232	1008
	7 000	8 100						1360	1088	912	776	640
9	8 100	10 500	1440	1152	928	784	640	1760	1408	1152	976	800
	10 500	12 500						2160	1728	1392	1176	960
	8 100	10 500						1600	1280	1056	896	736
10	10 500	12 500	1600	1280	1024	864	704	2000	1600	1296	1096	896
	12 500	—						2400	1920	1536	1296	1056

Anlage 4.

Beispiele

für eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters bei der erstmaligen Ausführung des vom 1. April 1920 an geltenden Beamten-Diensteinkommensgesetzes.

Vorbemerkungen.

1. Die nachstehend gewählten Abkürzungen bedeuten:
   B.D.E.G. = Beamten-Diensteinkommensgesetz.
   B.D.A. = Besoldungsdienstalter.
   M.D.Z. = Militär- und Marinedienstzeit,
   M.u.D.Z.D.Z. = Militär-, Marine- und diätarische Zivildienstzeit,
   Z.V.Sch. = Zivilversorgungsschein.
2. Für folgende Beamte braucht das B.D.A. nicht neu festgesetzt werden:
   a) für alle Beamte in der Eingangsstelle, oder in einer Beförderungsstelle, die nach den neuen Aufrückungszeiträumen (16 Jahre in den Besoldungsgruppen 1—7, 14 Jahre in den Besoldungsgruppen 8—11, 12 Jahre in Besoldungsgruppe 12 und 8 Jahre in Besoldungsgruppe 8) das Höchstgehalt der Stelle erhalten,
   b) für alle Beamte, welche in eine gehobene Stelle eingereiht werden, wenn sie in ihr unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 10 Abs. 5 B.D.E.G. das Höchstgehalt erhalten. In diesen Fällen genügt es, die Spalten 5 und 6 der Ausgabeanweisung — Vordruck *B* 1 — (B.D.A. vor, nach dem 1. April 1920) auszufüllen.
   Beispiele: Ein Regierungs-Obersekretär (Gruppe 7) mit einem B.D.A. vom 1. April 1900 wird vom 1. April 1920 an in die Stelle eines Bürovorstehers (Gruppe 8) eingereiht. Einzutragen: 1. April 1900, 1. April 1904.
   Ein anderer Regierungs-Obersekretär mit einem B.D.A. vom 1. Januar 1896 ist vom 1. April 1920 an in die Stelle eines Präsidialsekretärs (Gruppe 9) einzureihen. Einzutragen: 1. Januar 1896, 1. Januar 1904.
3. Bei den Eintragungen in den Spalten 8—12 des Vordrucks *B* 2 (Berechnung des B.D.A.) ist über den Angaben nach Jahren und Tagen auch die Zeit (Tag, Monat, Jahr in abgekürzter Form) anzugeben, damit die Richtigkeit der Eintragung nachgeprüft werden kann, z. B.:

Spalte 8		Spalte 9		Spalte 10		Spalte 11		Spalte 12	
Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage	Jahre	Tage
(1. 10. 96 12	30. 9. 08) —	(1. 10. 08 —	31. 12. 08) 92	(1. 1. 09 —	30. 6. 09) 181	(1. 7. 09 4	31. 8. 13) 62	— —	— —

I. Beamte in der ersten Dienststellung.

A. Zivilanwärter:

1. N., Regierungsrat,
   am 15. Oktober 1906 Regierungsassessor.
   Am 1. April 1918 planmäßiger Regierungsrat.
   Die Wartezeit beträgt 11 Jahre 169 Tage. Anzurechnen sind 6 Jahre 169 Tage. Angerechnet sind bereits 1 Jahr 169 Tage, mithin sind noch anzurechnen 5 Jahre.
   Bisheriges B.D.A.: 15. Oktober 1916.
   Neues B.D.A.: 15. Oktober 1911.

B. Militäranwärter, die 9 Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben:

2. N., Regierungs-Kanzleiassistent.
   M.D.Z. nach Vollendung des 17. Lebensjahrs (ohne Zuschläge für Kriegsjahre) vom 1. Juli 1900 bis zum 30. September 1909 9 Jahre 92 Tage
   Am 30. September 1909 mit dem Z.V.Sch. ausgeschieden.
   D.Z.D.Z. vom 1. Oktober 1910 bis zum 31. März 1914 . . . 4 „ 90 „
   Zusammen = 13 Jahre 182 Tage.
   Am 1. April 1914 Reg.-Kanzlist.
   Anzurechnen sind: 5 Jahre 90 Tage. Angerechnet sind bisher: 1 Jahr, bleiben noch anzurechnen 4 Jahre 90 Tage.
   Bisheriges B.D.A.: 1. April 1913.
   Neues B.D.A.: 1. Januar 1909.

II. Beamte in einer gehobenen oder in einer Beförderungsstelle.

A. Zivilanwärter:

3. N., Bürovorsteher.

Bisheriges B.D.A. als Reg.-Sekretär (Gruppe 7) 1. April 1909.
Neues Grundgehalt in Gruppe 7 8500 ℳ seit 1. April 1920.
Einzureihen in Gruppe 8 mit 8600 ℳ, steigend am 1. April 1921 auf 9100 ℳ.
Neues B.D.A.: 1. April 1913.

4. N., Präsidialsekretär.

Bisheriges B.D.A. als Reg.-Sekretär 1. April 1909.
Neues Grundgehalt in Gruppe 7 8500 ℳ seit 1. April 1920.
Sodann einzureihen in Gruppe 8 mit 8600 ℳ (steigend am 1. April 1921 auf 9100 ℳ), und endlich einzureihen in Gruppe 9 mit 9000 ℳ (steigend am 1. April 1921 auf 9600 ℳ).
Neues B.D.A.: 1. April 1915.

B. Militäranwärter, die 9 Jahre und darüber im Heere oder der Marine gedient haben:

5. N., Reg.-Kanzleiassistent.

M.D.Z. vom 1. Oktober 1892 bis zum 9. Dezember 1905 = 13 Jahre 70 Tage.
Am 9. Dezember 1905 mit dem Z.V.Sch. ausgeschieden.
Vom 10. Dezember 1905 bis zum 30. Juni 1906 Hilfsdiener.
Am 1. Juli 1906 Geh. Kanzleidiener (Gruppe 3), mit einem B.D.A. vom 1. Juli 1906.
Am 1. April 1911 Reg.-Kanzlist (Gruppe 4), mit einem B.D.A. vom 1. Januar 1910 (angerechnet 1 Jahr 70 Tage).
Das B.D.A. als Geh. Kanzleidiener war nach § 10 (4) B.D.E.G. unter Anrechnung von 5 Jahren M.D.Z. anderweit auf den 1. Juli 1901 festzusetzen.
Neues B.D.A. als Reg.-Kanzleiassistent nach § 10 Abs. 5 B.D.E.G. 1. Juli 1905.

III. Beamte, die bisher ein Einzelgehalt bezogen haben.

6. N., Bürovorsteher beim Ministerium.

Am 1. Juli 1909 Geh. exped. Sekr. mit einem B.D.A. vom 1. Juli 1909.
Am 1. Januar 1920 Bürovorsteher.

Als Bürovorsteher wäre er in das Anfangsgehalt der Gruppe 11 mit 9700 ℳ einzureihen. Wäre er aber bis zum 31. März 1920 Ministerialsekretär geblieben und als solcher am 1. April 1920 nach § 10 Abs. 3 B.D.E.G. in die neue Besoldungsklasse 10 übergeführt worden, so hätte er ein Grundgehalt von 11 800 ℳ bezogen und wäre am 1. Juli 1921 auf 12 300 ℳ vorgerückt. Er erhält deshalb in der neuen Besoldungsgruppe 11 ein Grundgehalt von 12 500 ℳ, steigend am 1. Juli 1921 auf 13 300 ℳ.

Neues B.D.A. 9. Juli 1913.

IV. Anderweite Festsetzung des B.D.A. von Beamten nach § 20 Abs. 3 B.D.E.G.

7. N., techn. Reg.-Obersekretär.

Bausekretär (bisherige Gehaltsklasse 17b) mit einem B.D.A. vom 1. Januar 1910.
Am 1. Januar 1920 Reg.-Bausekretär (bisherige Gehaltsklasse 22c).

Da der Beamte als Bausekretär schon ein Gehalt von 2700 ℳ erdient hätte und am 1. Januar 1922 auf 3000 ℳ vorgerückt wäre, so ist sein Besoldungsdienstalter als Reg.-Bausekretär auf den 1. Januar 1913 und sein Gehalt auf 2900 ℳ festgesetzt worden. Hiernach würde der Beamte in die Besoldungsgruppe 7 mit 7700 ℳ (steigend am 1. Januar 1921 auf 8100 ℳ) einzureihen sein. Wäre er aber bis zum 1. April 1920 Bausekretär geblieben und erst am 1. April 1920 zum Reg.-Bausekretär befördert worden, so würde ihm in der Besoldungsgruppe 6 ein Grundgehalt von 8000 ℳ zugestanden haben, und er hätte in die Gruppe 7 mit einem Grundgehalte von 8100 ℳ eingereiht werden müssen. Sein Besoldungsdienstalter ist daher anderweit auf den 1. Januar 1912 festgesetzt.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Schiffahrtsangelegenheiten.

Besetzung der Fischereifahrzeuge in der kleinen Hochseefischerei.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 20. Mai 1920.

Hierdurch weise ich darauf hin, daß die Geltungsdauer der von dem Herrn Reichskanzler getroffenen und durch den Erlaß vom 10. Juli 1916 (HMBl. S. 223) bekanntgegebenen allgemeinen Ausnahmebestimmungen über die Besetzung der Fischereifahrzeuge in der kleinen Hochseefischerei mit Bestleuten mit der Beendigung des Krieges erloschen ist, und daß daher diese Bestimmungen fortan nicht mehr zur Anwendung gebracht werden dürfen. Ich ersuche Sie, die Musterungsbezirke des Bezirks hierauf hinzuweisen.

Die Geltungsdauer der von dem Herrn Reichskanzler genehmigten und in dem Erlaß vom 4. Januar 1917 (HMBl. S. 18) bekannt gegebenen erleichterten Bedingungen für die Zulassung zur Zusatzprüfung zum Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei ist jetzt von dem Herrn Reichswirtschaftsminister in Übereinstimmung mit den Ausnahmebestimmungen für die Zulassung zu den nautischen und technischen Prüfungen auf den 1. Oktober d. J. begrenzt worden. Ich ersuche, die Prüfungskommissionen mit entsprechender Weisung zu versehen und für die Bekanntgabe dieser Begrenzung an die beteiligten Kreise Sorge zu tragen. Bei einem etwaigen Bedürfnis für die weitere Verlängerung der Ausnahmebestimmungen wollen Sie mir rechtzeitig Bericht erstatten.

(Zusatz für Stade:)

Unter Hinweis auf die Erlasse vom 23. Dezember 1911 (IIb 10386) und 7. Oktober 1912 (IIb 7717) gebe ich Ihnen ferner davon Kenntnis, daß künftighin Genehmigungen zur Besetzung von Fischdampfern mit erfahrenen Oberheizern an Stelle der vorgeschriebenen zweiten Maschinisten mit dem Befähigungszeugnis 4. Klasse nicht mehr erteilt werden dürfen, da ein Bedürfnis hierfür nicht mehr anzuerkennen ist. Sie wollen die in Betracht kommenden Fischdampferreedereien sowie die Musterungsbehörden hiervon verständigen.

Im Auftrage.

III 6213. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Binnenschiffe in der Seefahrt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 22.. Mai 1920.

Der Entwicklungsgang der deutschen Seeschiffahrt nach dem Ausgang des Krieges, verbunden mit dem Mangel an Vorschriften über die Fernhaltung nicht bei der Seeberufsgenossenschaft eingetragener und nichtseefähiger Fahrzeuge von dem Betriebe der Seefahrt haben zu Unzuträglichkeiten und Schiffsverlusten geführt.

Die Seeberufsgenossenschaft hat daher mit den beteiligten Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften Vereinbarungen zur Überwachung der in See gehenden Binnenschiffe getroffen. Danach werden alle der Seeberufsgenossenschaft nicht unterstellten Fahrzeuge, mit denen die Seefahrt betrieben werden soll, von den Aufsichtsbeamten der Seeberufsgenossenschaft besichtigt und wird seeuntüchtigen Fahrzeugen die Erlaubnis zum Inseegehen verweigert werden. Über die Besichtigung wird dem Schiffsführer eine Bescheinigung ausgestellt, die er an Bord mitzuführen und sowohl den technischen Aufsichtsbeamten wie den behördlichen Organen auf Verlangen vorzulegen hat.

Da diese Überwachung nur dann vollen Erfolg haben kann, wenn sie durch amtliche Mitwirkung der in Betracht kommenden staatlichen Stellen unterstützt wird, und da diese Mitwirkung zur Erhaltung des Restes unseres Schiffsraums und im Interesse der Sicherheit der Besatzungen und Ladungen geboten erscheint, bestimme ich, daß die Musterungsbehörden und Hafenbehörden vor jeder Ausklarierung bezw. Anmusterung der in Frage kommenden Schiffe sich den Besichtigungsschein des technischen Aufsichtsbeamten der Seeberufsgenossenschaft vorlegen zu lassen und ihn darauf zu prüfen haben, ob das Fahrzeug

seetüchtig ist. Nichtseetüchtige Fahrzeuge haben sie, soweit es in ihrer Macht liegt, am Auslaufen nach See zu verhindern.

Ich ersuche Sie, die Musterungsbehörden und Hafenbehörden des Bezirks hiernach mit Weisung zu versehen.

Im Auftrage.

III 6690. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

---

2. Sonstige Angelegenheiten.

Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 17. Mai 1920 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen des Landgerichts in Düsseldorf wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (HMBl. S. 81) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 24 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Anlage.

Berlin, den 18. Mai 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neuhaus.

Der Justizminister.
Im Auftrage.
Geißler.

IIa 3628.

Anlage.

Verzeichnis A.

Lfde. Nr.	Sitz der Kammer für Handelssachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der Handelsrichter	Anzahl der Stellvertreter	Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
1	2	3	4		5
24	Düsseldorf	a) Handelskammer in Düsseldorf			72
		b) Handelskammer in Neuß	30	20	9
		c) Handelskammer in Solingen			9

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Handwerksangelegenheiten.

Gebühren für Meister- und Gesellenprüfungen und für Ein- und Ausschreiben von Lehrlingen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 25. Mai 1920.

Bei mir häufen sich Anträge der Handwerkskammern, welche Abänderungen der Meisterprüfungsordnungen gemäß § 133 Absatz 7 der Gewerbeordnung dahingehend beschlossen haben, daß die für die Abnahme der Meisterprüfungen an die Handwerkskammern zu entrichtenden Gebühren zum Teil erheblich erhöht werden. Regelmäßig werden derartige Anträge mit dem Hinweis auf die eingetretene Entwertung des Geldes, die Ver-

teuerung des Geschäftsbetriebs der Kammern, die Notwendigkeit, den Beisitzern der Meisterprüfungskommissionen erhöhte Tagegelder und Reisekosten zu zahlen, und mit dem Vermögen der Kammern, aus eigenen Mitteln zu den Meisterprüfungen erhebliche Zuschüsse zu leisten, begründet.

In Abänderung meines Erlasses vom 16. September 1901 (HMBl. S. 222) habe ich bisher, den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung tragend, derartigen Anträgen der Handwerkskammern stattgegeben, wenn die Meisterprüfungsgebühren den Betrag von 50 ℳ, im Baugewerbe (Maurer, Zimmerer, Steinmetzen, Steinsetzer und Pflasterer, Dachdecker, Brunnenbauer, Schornsteinfeger) von 75 ℳ nicht überschritten. Nach Anhörung der Abteilung B des Landesgewerbeamts bin ich grundsätzlich bereit, vorläufig bis zum 1. Oktober 1921 zu genehmigen, daß zu den oben genannten Sätzen Teuerungszuschläge bis zu 50 v. H. erhoben werden. Die Höchstsätze betragen demnach 75 ℳ, für das Baugewerbe 107,50 ℳ

Diesbezüglichen Anträgen der Handwerkskammern sehe ich entgegen. Ich will keine Bedenken dagegen erheben, daß Gebühren in dieser Höhe sofort erhoben werden, sobald der Vorstand der Kammer einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat. Beschlußfassung der Vollversammlung der Kammer und meine gemäß § 133 Abs. 7 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung sind baldmöglichst nachzuholen.

Ich spreche dabei die bestimmte Erwartung aus, daß die Handwerkskammern auch künftig bedürftigen Handwerkern und namentlich Kriegsbeschädigten durch Stundung oder Erlaß der Gebühren die Ablegung der Meisterprüfungen erleichtern werden.

Ich bin ferner bereit, Anträgen auf Abänderung der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, vergl. § 103g letzter Absatz der Gewerbeordnung, soweit diese eine Erhöhung der für Ein- und Ausschreibung der Lehrlinge zu zahlenden Gebühr betreffen, stattzugeben, falls der Höchstsatz der Gebühr für Ein- und Ausschreiben zusammen 6 ℳ nicht übersteigt. Zu diesem Höchstsatze darf ebenfalls ein Teuerungszuschlag bis zu 50 v. H. erhoben werden.

Auch für diese Gebühren gilt sinngemäß das oben für die Neuordnung der Meisterprüfungsgebühren Gesagte.

Schließlich ermächtige ich Sie, etwaigen Anträgen der Handwerkskammer auf Erhöhung der Gesellenprüfungsgebühr, vergl. § 131b Abs. 2 der Gewerbeordnung, dann zuzustimmen, wenn der Betrag von 15 ℳ und 50 v. H. als Teuerungszuschlag nicht überschritten wird. Für die Gesellenprüfung von Fabriklehrlingen darf ein Betrag von 20 ℳ und 50 v. H. als Teuerungszulage erhoben werden. Auch hier verweise ich auf die oben über die Erhöhung der Meisterprüfungsgebühren getroffenen Bestimmungen.

Im Auftrage.

IV 5549. Dr. von Seefeld.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

---

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereibetrieben.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 21. Mai 1920.

Die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, vom 4. Juni 1910 (RGBl. S. 868) verliert am 30. Juni 1920 ihre Gültigkeit. Die Bekanntmachung läßt abweichend von § 137 Abs. 1 der GewO. und Nr. 5 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566) zu, daß die Arbeitsstunden der Arbeiterinnen über 16 Jahre zwischen 4 Uhr morgens und 9 Uhr abends gelegt werden. Denjenigen Arbeiterinnen, die nach 8 Uhr abends beschäftigt werden, muß eine mindestens dreistündige Mittagspause gewährt werden. Die Anordnung über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November/17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1334/1436) enthält über die Lage der Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter keine Bestimmung, welche die Vorschriften der Bekanntmachung über Meiereien aufheben würde; Abschnitt V der Anordnung betrifft nur Arbeiterinnen in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben. Die Regelung der Lage der Arbeitsstunden, wie sie die Bekanntmachung vom 4. Juni 1910 vorsieht, war daher nach Abschnitt XI der Anordnung auch nach dem 23. November 1918 zulässig; dagegen haben seitdem die Vorschriften über den Achtstundentag auch für die Meiereien Geltung.

Die Einführung des Achtstundentags ist für die Meiereien mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft. Die Meiereien sind mit ihrer Arbeit in erster Linie von der Milcheinlieferung, also der Melkzeit abhängig; denn die Milch muß ihrer leichten Verderblichkeit wegen möglichst rasch verarbeitet werden. Dazu kommt die hohe Bedeutung der Meiereiprodukte für die Volksernährung. Die Demobilmachungskommissare haben dieser besonderen Lage der Meiereien Rechnung getragen und auf Grund des Abschnitts VII Abs. 3 der Anordnung vom 23. November/17. Dezember 1918 Ausnahmen vom Achtstundentage gewährt. In den Ausnahmebewilligungen, die sich vielfach mit tariflichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden decken, richtet sich die Länge der zugelassenen Arbeitszeit meist nach der Jahreszeit. Sie ist in den Sommermonaten am längsten, dafür in den Wintermonaten teilweise kürzer als acht Stunden.

Eine besondere Regelung der Arbeitszeit für alle Meiereien wird voraussichtlich auch künftig nicht entbehrt werden können. Es erscheint jedoch zweckmäßig, diese Regelung erst gleichzeitig mit dem in Aussicht genommenen Erlaß des endgültigen Gesetzes über die Arbeitszeit vorzunehmen. In der Zwischenzeit, auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bekanntmachung vom 4. Juni 1910, sind die höheren Verwaltungsbehörden, die Demobilmachungskommissare und die Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund der noch gültigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Abschnitts VII der Anordnung vom 23. November/17. Dezember 1918 in der Lage, den besonderen Bedürfnissen der Meiereien Rechnung zu tragen, indem sie erforderlichenfalls sowohl eine längere Arbeitszeit für sämtliche Arbeiter als auch eine andere Lage der Arbeitsstunden für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter zulassen. Hierbei werden in der Regel die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. Juni 1910 über die Lage der Arbeitsstunden und die Pausen der Arbeiterinnen beibehalten werden können. Bei den meist engen Beziehungen zwischen der landwirtschaftlichen Arbeit und der Arbeit in den Meiereibetrieben empfiehlt es sich außerdem, bei solchen Anordnungen ohne besondere Notwendigkeit nicht über die im § 3 der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111) zugelassene Höchstarbeitszeit von 8, 10 und 11 Stunden für je 4 Monate des Jahres hinauszugehen. In den Monaten mit verlängerter Arbeitszeit ist der Regelung der Pausen besondere Beachtung zuzuwenden, damit insbesondere die Arbeiterinnen und die Jugendlichen vor Überanstrengung geschützt sind.

Im Auftrage.

III 6624. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier und den Herrn Oberpräsidenten (Demobilmachungskommissar) hier.

---

3. Reichsversicherungsordnung.

I. Buch. (Gemeinsame Vorschriften.)

Wert der Sachbezüge.

Der Minister für Volkswohlfahrt. Berlin W 66, den 17. Mai 1920.

Die von den Versicherungsämtern festgesetzten Ortspreise, nach denen der Wert der Sachbezüge festgesetzt wird (§ 160 Abs. 2 RVO.), stehen wegen der jetzigen großen Teuerung aller Lebensbedürfnisse vielfach in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten der Sachbezüge. Zahlreiche Versicherungsämter sollen bisher eine Nachprüfung der vor mehreren Jahren festgesetzten Ortspreise nicht vorgenommen haben. Unter Hinweis auf den Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. Januar 1918 (HMBl. S. 75) ersuche ich, die Versicherungsämter erneut auf die Beseitigung etwaiger Mißstände hinzuweisen.

Im Auftrage.

III. V. 655. Bracht.

An die Herren Vorsitzenden der Oberversicherungsämter.

Betriebsrätegesetz und Dienststellung der Beamten und Angestellten der Krankenkassen.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt. Berlin W 66, den 15. Mai 1920.

Die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) gelten für alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechtes und finden somit auch auf die Krankenkassen Anwendung.

Ich mache auf Folgendes aufmerksam:

1. Nach § 13 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes und der zur Ausführung dieser Vorschrift erlassenen Verordnung vom 8. März 1920 (GS. S. 57) haben die Vorstände der Krankenkassen darüber Bestimmung zu treffen, ob die Kassenangestellten, welchen die Rechte und Pflichten gemeindlicher Beamten übertragen sind, als Angestellte im Sinne des Betriebsrätegesetzes zu betrachten sind und alsdann mit den übrigen Kassenangestellten zusammen die Betriebsversammlung zu bilden und den Betriebsrat zu wählen haben. Diese Anordnungen der Vorstände bedürfen der Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde; dies ist nach Artikel 1 zu § 13 1. Absatz 2 der genannten Verordnung der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Wird die Zustimmung versagt, so habe ich endgültig zu entscheiden. Die Voraussetzungen für diese Gleichstellung der Krankenkassenbeamten mit den Kassenangestellten sind im Artikel 1 unter Nr. 2 anzugeben.
2. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Angestellte und Beamte (§§ 349 ff.) sind durch das BetrRG. nicht aufgehoben, sondern bestehen neben den Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten (RGBl. S. 1456) zu Recht. Wenn daher der Betriebsrat einer Krankenkasse gemäß § 66 Nr. 3 des BetrRG. den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anruft oder nach Nr. 5 daselbst Dienstvorschriften oder Änderungen derselben mit den Kassenvorständen vereinbart, wenn er ferner nach § 78 Nr. 2 bei der Regelung des Arbeitsverhältnisses mitwirkt, nach Nr. 8 mit den Kassenvorständen Richtlinien über die Einstellung von Angestellten vereinbart oder bei Entlassung solcher mitwirkt, so ist gleichwohl bei entstehenden Streitigkeiten ein Verfahren der Versicherungsbehörden nach § 358 RVO. zulässig, wie andererseits die zwischen dem Betriebsrat und den Kassenvorständen getroffenen Vereinbarungen, ebenso wie die Bestimmungen von Tarifverträgen, nur dann rechtsgültige Bestandteile der Dienstordnung werden, wenn sie gemäß § 355 RVO. vom Oberversicherungsamte genehmigt worden sind. Gegen Entlassungen von Angestellten, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen (vergl. § 354 Absatz 6, § 357 Absatz 2 RVO.), ist ein Einspruch beim Angestelltenrat überdies nach § 85 Absatz 2 des BetrRG. nicht zulässig.
3. Für Streitigkeiten, über welche der Bezirkswirtschaftsrat zu entscheiden hat, tritt an dessen Stelle bis zur Einrichtung von Bezirkswirtschaftsräten nach den Ausführungsbestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. März 1920 zu § 103 des BetrRG.*) der Bezirksausschuß.

Sollten aus dem Nebeneinanderbestehen der Vorschriften der RVO. und des BetrRG. Streitigkeiten entstehen, so würden über dieselben im Rahmen der Vorschriften der RVO. zunächst die zuständigen Versicherungsbehörden zu entscheiden haben. Für grundsätzliche Fragen und für diejenigen Fälle, in denen ich auf Beschwerde zu entscheiden habe, behalte ich mir meine Stellungnahme vor.

Im Auftrage

III. V. 552. Bracht.

An die Oberversicherungsämter, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*) HMBl. S. 86.

IV. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

Vergütung für die Quittungskartenausgabe.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt. Berlin W 66, den 12. Mai 1920.

Unter Abänderung des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. November 1918 (HMBl. S. 284) setze ich auf Grund des § 1455 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung die Vergütung, welche den Krankenkassen und knappschaftlichen Krankenkassen für die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten künftig zu gewähren ist, auf 15 Pf. für jede Karte fest.

Im Auftrage.
III. V. 613. Bracht.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fachschulen.

Lehrpläne der Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 25. Mai 1920.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß die Stundenverteilungspläne, die durch die Bestimmungen vom 1. Juni 1908, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Baugewerkschulen, vorgeschrieben sind, nicht an allen Baugewerkschulen genau eingehalten werden. Es haben sich daraus bereits Unzuträglichkeiten für einige Schüler beim Wechsel der Schule ergeben. Ich ersuche Sie daher, den (die) Direktor(en) der Baugewerkschule(n) Ihres Bezirks — für Trier: der dortigen Handwerker- und Kunstgewerbeschule, für Merseburg: der Handwerkerschule in Halle — anzuweisen, die vorgeschriebenen Lehrpläne unbedingt einzuhalten und vornehmlich Verschiebungen des Unterrichtsstoffs von einer Klasse zur anderen zu unterlassen. Ich betone besonders, daß dem Unterricht im Tiefbau und in der Staatsbürgerkunde, der nunmehr an den meisten Baugewerkschulen auf alle Klassen ausgedehnt sein wird, die im Erlaß vom 22. März v. Js. (IV 1586) mitgeteilten Stoff- und Stundenpläne zugrunde zu legen sind. Von dem Lehrbuch des Dr. Wende, dessen erster für die unterste Klasse bestimmter Teil dem Erlasse als Muster für die Behandlung des staatsbürgerkundlichen Lehrstoffs beigegeben war, sind jetzt auch die für die übrigen Klassen bestimmten Teile erschienen.

Im Auftrage.
IV 5375. Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten, in deren Bezirk sich Baugewerkschulen befinden.

Absolventen der Tiefbau- und der Hochbauabteilung der Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 25. Mai 1920.

Bisher war es möglich, Absolventen der Tiefbauabteilung der Baugewerkschulen, die auch die Prüfung für Hochbau ablegen wollten, in die I. Hochbauklasse aufzunehmen, ohne daß sie vorher noch die ihnen fehlende II. Hochbauklasse besuchten. Seitdem infolge des Beginns des Tiefbauunterrichts bereits in der III. Klasse der Hochbaulehrstoff, der den Schülern der Tiefbauabteilung vermittelt wird, eine nicht unwesentliche Einschränkung erfahren hat, ist es nicht mehr möglich, die Absolventen dieser Abteilung mit Überspringen der II. in die I. Hochbauklasse aufzunehmen. Sie können indes unbedenklich vom Besuche der III. Hochbauklasse befreit werden, denn es läßt sich für sie in der II. und I. Hochbauklasse durch Befreiung vom Unterricht in der Staatsbürgerkunde, Mathematik und Statik, dessen Stoff ihnen bereits in der II. und I. Tiefbauklasse übermittelt wurde, die Zeit gewinnen, um den in der III. Hochbauklasse im Bauzeichnen und in der Baukunde behandelten Lehrstoff nachzuholen.

Von den Absolventen der Hochbauabteilung ist es immer als eine Härte empfunden worden, daß ihnen eine ähnliche Vergünstigung wie die bisher den Tiefbauern zuteil ge-

wordene nicht gewährt werden konnte. Jetzt kann auch ihnen, wenn sie noch die Tiefbauprüfung ablegen wollen, der nochmalige Besuch einer III. Klasse erlassen und der zum Pensum der III. Tiefbauklasse gehörige Lehrstoff im Erd-, Straßen-, Brücken- und Eisenbahnbau in der II. und I. Tiefbauklasse in der Zeit übermittelt werden, die für sie dadurch frei wird, daß sie den größten Teil des Lehrstoffs in der Staatsbürgerkunde, Baukonstruktionslehre, Mathematik und Statik der beiden oberen Tiefbauklassen bereits ganz oder zum größten Teil beherrschen.

Ich bestimme daher, daß künftig ausnahmsweise Absolventen der Hoch- bezw. Tiefbauabteilung, welche noch die Tiefbau- bezw. die Hochbauprüfung ablegen möchten, vom nochmaligen Besuch der III. Klasse befreit werden können, und daß ihnen während des Besuchs der II. und I. Klasse Gelegenheit gegeben wird, das ihnen fehlende Pensum der III. Klasse in der oben angedeuteten Weise nachzuholen.

Diese Schüler werden auch bei der zweiten Reifeprüfung in den Gegenständen, in denen sie früher bereits geprüft sind, nicht noch einmal zu prüfen sein.

Ich ersuche Sie, dem(n) Anstaltsleiter(n), alsbald hiervon Kenntnis geben zu lassen.

Im Auftrage.

IV 5376 Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten, in deren Bezirk sich Baugewerkschulen befinden.

Ausbildung der Probelehrer an Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 27. Mai 1920.

Infolge des starken Besuchs der Baugewerkschulen im Sommerhalbjahr 1919 hat sich eine planmäßige Ausbildung der Hilfslehrer (Probelehrer), wie sie durch den Erlaß vom 18. März 1911 (IV 2211) und vom 13. Mai 1912 (IV 4344) vorgeschrieben ist, nicht an allen Schulen durchführen lassen. Aus den eingegangenen Nachweisungen über die Beschäftigung der Lehrer im laufenden Halbjahr ist zu ersehen, daß wiederum vielfach von der systematischen Ausbildung der Probelehrer ganz abgesehen worden ist. Dem ist ist schleunigst abzuhelfen und die Ausbildung der Probelehrer genau nach Vorschrift der eingangs erwähnten Erlasse und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen.

Die Direktoren sind erneut auf die sorgsame Beachtung des Erlasses vom 22. Mai 1913 (IV 4991) hinzuweisen. Sie haben sich der Ausbildung der Probelehrer besonders anzunehmen und sie als eine der wichtigsten Aufgaben ihres Amtes zu betrachten. Insbesondere erwarte ich, daß die Direktoren für Besprechungen mit den Probelehrern die erforderliche Zeit freihalten und auf Auswahl und Durchsicht der ihnen zu stellenden Aufgaben besondere Sorgfalt verwenden. Wenn es sich auch in diesem Jahre an den meisten Anstalten infolge der großen Zahl der zu betreibenden Klassen nicht ermöglichen lassen wird, den Probelehrern durchweg nur 10 bis 12 selbständige Unterrichtsstunden zu übertragen und sie im übrigen mit Hospitieren und Assistieren zu beschäftigen, so wird es sich doch überall so einrichten lassen, daß sie wenigstens in einem Unterrichtsgegenstande gründlich ausgebildet werden.

Die Lehrer, denen die Ausbildung der Probelehrer anvertraut wird, sind sorgsam nach ihrer Eignung hierfür auszuwählen. Es muß bei ihnen vorausgesetzt werden, daß sie sich der ihnen damit übertragenen Verantwortung bewußt sind und sich bemühen, ihre Aufgabe gewissenhaft und mit voller Hingabe zu erfüllen. Endlich muß von allen Lehrern der Anstalt erwartet werden, daß sie im Interesse der Heranbildung des Nachwuchses, wo es nötig ist, eine geringe Erhöhung ihrer Stundenzahl auf sich nehmen. Die Pflichtstundenzahl ist im Sommerhalbjahr, wie aus den Nachweisungen zu ersehen ist, von ganz wenigen besonders liegenden Fällen abgesehen, so niedrig, daß eine unzulässig starke Belastung der planmäßigen Lehrer durch ein geringes Mehr an Unterricht nicht eintritt. Inwieweit sich im Winter ein Ausgleich durch Verringerung der Stundenzahl unter 27 oder durch Vergütung von Überstunden schaffen läßt, wird vom Winterschulbesuch abhängen und kann jetzt außer Betracht bleiben.

Den Probelehrern wird, soweit es nötig ist, klarzumachen sein, daß das durch den Direktor festgesetzte Hospitieren und Assistieren für sie Dienst ist, den sie gewissenhaft einzuhalten haben wie alle anderen Unterrichtsstunden und daß es ihnen nicht etwa freisteht,

nach eigener Wahl einmal hier, einmal dort zu hospitieren und zu assistieren. Unbedenklich ist es, den Probelehrern bei den gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnissen im Schulbetrieb im ganzen mehr als 21 Unterrichtsstunden einschließlich des Hospitierens und Assistierens zu übertragen, um in ihrem eigenen Interesse die Ausbildung den bestehenden Vorschriften möglichst anzupassen. Da die Probelehrer, die eine ihnen bisher fremde Tätigkeit übernehmen, im allgemeinen im Lehrberufe völlig unerfahren sind, ist dafür zu sorgen, daß sie sich bemühen, ihre durch Unterweisungen und in der eigenen Lehrpraxis erworbenen und pädagogischen Kenntnisse durch das Studium geeigneter pädagogischer Schriften zu erweitern und sich auch mit der Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens, insbesondere des Baugewerkschulwesens, und mit der Fachliteratur, die sich auf Zweck, Ziel, Lehrstoff und Unterrichtsmethode der Baugewerkschulen bezieht, vertraut machen.

Bei den mir in diesem Jahre zu erstattenden Personalberichten sind mir über jeden Probelehrer eingehende Angaben über seine Tätigkeit, Ausbildung und Erfolge zu machen; hierbei sind mir auch die besonderen Äußerungen jedes an der Ausbildung beteiligten planmäßigen Lehrers vorzulegen. Auf diese Äußerung lege ich besonderen Wert, wenn die Ausbildung eines Probelehrers beendet ist, um beurteilen zu können, ob er zur festen Anstellung geeignet erscheint.

Sie wollen hiernach die Direktoren der Baugewerkschulen Ihres Bezirks mit Weisung versehen.

Im Auftrage.

IV 5128. Dr. v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten, in deren Bezirk sich Baugewerkschulen befinden.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.